OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553014/8/Kü/JoS

Datum:
Linz, 4. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Mai 2024, GZ: AUWR-2006-4547/499-Mo, betreffend Anordnung von Maßnahmen gemäß § 62 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 06.05.2024, GZ: AUWR-2006-4547/499-Mo, wurde der A__ (Beschwerdeführerin – Bf) als Inhaberin der Abfall-behandlungsanlage auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Stadtgemeinde Enns, aufgetragen, A) im befestigten, öldichten Bereich F des Lageplans zum Abfalllagerkonzept drei näher bezeichnete Maßnahmen und B) auf den Flächen, welche in den beiden Sickermulden in den nordöstlichen und südwestlichen Bereichen des Grundstückes entwässern, sechs näher bezeichnete Maßnahmen umzusetzen. Die gemäß § 62 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) aufgetragenen Maßnahmen seien in Bezug auf A) aus abwasserchemischer Sicht wegen einer fehlenden Bewilligung zur Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation und die hinsichtlich B) aufgetragenen Maßnahmen aus Sicht des Grundwasserschutzes aufgrund einer fehlenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Versickerung von Niederschlagswässern anzuordnen gewesen.

I.2. Die Bf erhob gegen den Bescheid vom 06.05.2024 mit Schriftsatz vom 03.06.2024 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 16.07.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.04.2025.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende LVwG OÖ stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Dem vorliegenden Verfahren lag ein Maßnahmenbescheid nach § 62 Abs. 2 AWG 2002 zugrunde. Die bB hat diese Maßnahme damit begründet, dass die abfallwirtschaftsrechtliche bzw. mitangewendet die wasserrechtliche Bewilligung für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation mit 25.01.2022 sowie jene für die Versickerung von Niederschlagswässern mit 01.01.2024 abgelaufen ist.
Mit Bescheid der bB vom 14.01.2025 erwirkte die Bf die abfallwirtschaftsrechtliche bzw. mitangewendet die wasserrechtliche (Neu-) Genehmigung für die Einleitung

von vorgereinigten Niederschlagswässern der Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Nr. aaa in die Kanalisation und in weiterer Folge in die C__. [unangefochten in Rechtskraft erwachsener Bescheid der bB vom 14.01.2025, GZ: AUWR-2006-4547/551-St; unstrittig]

Mit Bescheid der bB vom 18.06.2025 erwirkte die Bf die abfallwirtschaftsrechtliche bzw. mitangewendet die wasserrechtliche (Neu-) Genehmigung für die Versickerung von Niederschlagswässern von asphaltierten Fahr-, Park- und Manipulationsflächen am Betriebsgelände. [unangefochten in Rechtskraft erwachsener Bescheid der bB vom 18.06.2025, GZ: AUWR-2006-4547/584-Hof; unstrittig]

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der bB, aus den oben in eckiger Klammer gemachten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln sowie den Ergebnissen der vom LVwG OÖ abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.04.2025. Herauszugreifen gilt es, dass die Bf während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abfallwirtschaftsrechtliche bzw. mitangewendet wasserrechtliche Genehmigungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation und für die Versickerung von Niederschlagswässern erwirkt hat und die dbzgl. Bescheide dem LVwG OÖ übermittelt wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde […] den Inhaber einer Behandlungsanlage zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern, wenn der Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs einer Behandlungsanlage, die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig ist, besteht. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands erforderlichen, geeigneten Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung, zu verfügen.

Nach § 62 Abs. 2c zweiter Satz AWG 2002 hat die Behörde die getroffenen Maßnahmen ehestmöglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 2 […] nicht mehr vorliegen.

III.2. Fallbezogen gilt es auszuführen, dass die bB die mit dem angefochtenen Bescheid aufgetragenen Maßnahmen iSd § 62 Abs. 2 AWG 2002 damit begründet hat, dass ein abfallwirtschaftsrechtlicher bzw. mitangewendet ein wasserrechtlicher Konsens hinsichtlich der Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation und bzgl. der Versickerung von Niederschlagswässern nicht mehr vorlag bzw. die mit Bescheid der bB vom 12.02.2007 für diese Bereiche befristet erteilten Genehmigungen abgelaufen sind.

Der bB ist zuzustimmen und ihr keineswegs entgegenzutreten, dass sie sich insbesondere vor dem Hintergrund der beiden abgelaufenen Genehmigungen zu einem Vorgehen gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 veranlasst sah und ein diesbezügliches Verfahren führte.

Mit ihren Bescheiden vom 14.01.2025 und 18.06.2025 hat die bB allerdings den bis dahin ausständigen abfallwirtschaftsrechtlichen bzw. mitangewendet den wasserrechtlichen Konsens für die Anlage der Bf eingeräumt und wurde damit der Verdacht des konsenswidrigen Betriebs durch die nunmehr während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erwirkten Genehmigungen zerstreut.

Aufgrund dessen, dass das erkennende Gericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage auszurichten hat und Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts (und der Rechtslage) zu berücksichtigen sind, sowie auch in Zusammenschau mit § 62 Abs. 2c AWG 2002 waren die mit dem angefochtenen Bescheid gemäß § 62 Abs. 2 leg. cit. getroffenen Maßnahmen vom erkennenden Landesverwaltungsgericht zu widerrufen und war der angefochtene Bescheid zu beheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 62 AWG 2002 ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger